

listische Recht generell — als Rechtsinstitut — verwendbares Verhaltens- und Handlungsmodell normativ zu erfassen. Darauf kommt es letztlich an, um das Risikoproblem aus der Einbahnstraße des Strafrechts in die Verkehrsvielfalt des geltenden Rechts zur Bewältigung der ökonomischen Strategie der Partei zu führen.

Entscheidend für den Begriff des Risikos ist, daß er die Elemente in sich vereinigt, die den Handlungstyp Risiko charakterisieren. Das sind

- ein stochastischer Verlauf der durch menschliches Handeln initiierten Prozesse,
- die Unbestimmtheit des Resultats,
- Wahrscheinlichkeitsverteilungen im Hinblick auf das angezielte Ergebnis und das nichterwünschte Resultat,
- der tatsächliche Eintritt positiver oder negativer Resultate im Ergebnis der Risikoentscheidung.

Diese Kriterien oder Elemente sind dem Risiko inhärent, sie machen das Risiko aus. Es ist daher nicht nur für den alltäglichen Sprachgebrauch, sondern auch hinsichtlich der notwendigen definitorischen Bestimmung im sozialistischen Recht unabdingbar, von diesen Prämissen auszugehen. Noch mehr trifft das im Hinblick auf die Gestaltung der Rechte und Pflichten für ein gesellschaftlich akzeptables und m. E. in bestimmten Verantwortungsbereichen sogar zu forderndes Risiko zu, weil eben Schöpfertum und schöpferische Leistung primärer Gegenstand der Arbeitsaufgabe sind.

Der Tatbestand des § 169 StGB (Wirtschafts- und Entwicklungsrisiko) berücksichtigt die genannten Handlungselemente eines jeden Risikos, ohne alle ausdrücklich zu nennen, verweist aber auf die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Erfolgs oder Mißerfolgs. Er knüpft an die Handlungselemente an, wenn die Grundbedingungen für ein gerechtfertigtes Risiko in der Norm selbst vorgezeichnet werden. Insofern enthält § 169 StGB sowohl in seinen definitorischen Ansätzen, als auch hinsichtlich der Gestaltung der Rechte und Pflichten Grundsätze für den Handlungstyp Risiko überhaupt.

Die „verantwortungsbewußte Prüfung aller die Handlungen betreffenden Umstände“, durch die das Verursachen bestimmter Schäden dann als irrelevant zu bewerten ist, wenn eine positive gesellschaftliche Zielstellung mit hoher Wahrscheinlichkeit durchsetzbar erscheint, und die positive Zielstellung, gepaart mit hoher Sachkunde und komplexem Verantwortungsverständnis, sind die ausschlaggebenden Parameter, um Risikoentscheidungen auch rechtlich zu fördern und vor fehlerhaften Wertungen (oder sogar Abwertungen) zu schützen. In diesem Sinne ist das Anliegen einer präzisen, zugleich aber differenzierten und verhaltenswirksamen Rechte-Pflichten-Gestaltung darin zu sehen, „die Wahrnehmung und Durchsetzung grundlegender Seiten der gesellschaftlichen Verantwortung zu organisieren und zu gestalten und damit auch für die Entfaltung der Triebkräfte des Sozialismus zu wirken“.⁸

Im Hinblick auf die Risikoproblematik kommt es darauf an, Rechte und Pflichten so zu gestalten, daß

- eine Verknüpfung von Grundsätzen und Prinzipien mit den allgemeinen und besonderen Verhaltensanforderungen erfolgt,
- der Systemzusammenhang des sozialistischen Rechts stärker berücksichtigt wird und damit
- bereits in der Gesetzgebung differenzierte Formen der Entscheidung über die Rechte- und Pflichtenstruktur entwickelt werden, welche gesondert Rechte und Pflichten aufweisen, die in jeweils unterschiedlichen Arten in das gesamte Leitungssystem eingebettet sind.^{8,9,10}

Strafrechtliche Wertung des Risikos und allgemeine Verantwortungsvoraussetzungen

Für das sozialistische Strafrecht und die damit verbundene generelle Sichtweise der Wertung individuellen Handelns — damit auch schöpferisch-riskanten Handelns — haben J. Lekschas / W. Loose / J. Renneberg grundsätzliche Rechtspositionen markiert, die auch in der Gesetzgebung ihren Niederschlag gefunden haben. So werden Verantwortung und Schuld in Bezug gesetzt und damit moralisch-sittliche, ökonomische, soziale und rechtliche Aspekte bei der Wertung menschlicher Entscheidungen und Handlungen verbunden. Daraus wurden Maßstäbe für eine dem sozialistischen Recht und seiner sozialen Zielfunktion entsprechende Wertung menschlichen Handelns entwickelt, die weit über das Strafrecht hinausgehen.[®]

Am Beispiel der rechtlichen Erfassung und Regelung risikanter Entscheidungen und Handlungen wird das Erfordernis besonders sichtbar, all jenen Prozessen auch rechtlich eine verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen, die mit der weite-

ren Gestaltung des Sozialismus aufs engste verbunden sind. Die Maßstäbe dafür, was rechtlich erlaubt und besonders förderungswürdig ist — jedenfalls aus der Sicht der Bewertung individuellen Verhaltens — ergeben sich objektiv und subjektiv aus den Kriterien eines verantwortungsvoll handelnden und sich insgesamt umsichtig verhaltenden Menschen.

Der Tatbestand des § 169 StGB enthält allgemeine Anforderungen an die Sachgerechtigkeit (komplexes objektives Kriterium) und an das Verantwortungsbewußtsein (subjektives Wertungselement). Er vereinigt damit im sozialistischen Recht prinzipiell gültige Verantwortungsvoraussetzungen in sich und läßt erkennen, daß das Risikoproblem ein Spezialfall gerechter sozialistischer Rechtsanwendung ist. Indem die „verantwortungsbewußte Prüfung aller die Handlung betreffenden Umstände“ zum Kernproblem der rechtlichen Prüfung erhoben wurde, wird den grundlegenden Erkenntnissen zum Wesen des Schöpfertums Rechnung getragen und strafrechtlich allgemein sowie im Spezialfall dokumentiert, daß diese Risikoregelung in gewissem Maße einen Modellfall der rechtlichen Regelung schöpferischer Leistungen überhaupt bildet.¹¹ Diesem „Grundmodell“ folgen auch die Grundsätze des Arbeitsrechts, das zwar keinen besonderen Paragraphen zum Risiko enthält, aber bei der Bestimmung der rechtlichen Voraussetzungen für individuelle materielle Verantwortlichkeit auch schöpferisch-riskantes Handeln und seine Spezifika entsprechend berücksichtigt.

Stimulierung schöpferischen Handelns

Über die Stimulierung des Individuums zu schöpferisch-riskantem Handeln und dessen richtiger Bewertung hinaus haben R. Streich/G. Grützner zu Recht die weitergehenden Fragen nach den Voraussetzungen und Bedingungen der Leistungsbewertung in Forscherkollektiven sowie in Betrieben und Kombinat aufgeworfen. Neben einem die individuelle Risikobereitschaft stimulierenden Einsatz von Lohn- und Prämienmitteln, aufgabengebundenen Zuschlägen und Stimulierungsmitteln der verschiedensten Art geht es auch für den Betrieb und das Kombinat darum, daß sich die Leiter mit dem gesellschaftlich gerechtfertigten Risiko, identifizieren und daß die Betriebe oder Kombinate nachteilige Wirkungen eines Risikos möglichst klein halten.¹²

Im Rahmen der Leitung, Planung, Stimulierung und Abrechnung des Gesamtprozesses wissenschaftlich-technischer und wirtschaftlicher Leistungen von Betrieben und Kombinat ist den wirklich progressiven Entscheidungsvarianten eindeutig der Vorzug zu geben. Eine grundlegende Aufgabe besteht deshalb darin, jene Werktätigen und Kollektive, Betriebe und Kombinate am besten zu stellen, die den wirksamsten Beitrag zur wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Spitze leisten, und zwar auch dann, wenn eingeschlagene Wege nicht immer gleich praktikabel sind oder sich sogar als Irrtum erweisen. Rechtsvorschriften zur Leitung, Stimulierung und Bewertung wissenschaftlich-technischer Leistungen werden dieser Forderung immer besser gerecht.

Unbeschadet dieser Feststellung ist jedoch erkennbar, daß die Stimulierung gesunder Risikobereitschaft noch manche Frage offen läßt. Das betrifft vor allem

1. das Problem, wie rechtlich umfassend gesichert wird, daß fehlgeschlagene Risiken und dadurch verursachte wirtschaftliche Schäden nicht die Fortführung der weiteren wissenschaftlichen Arbeiten verhindern oder beeinträchtigen;
2. den weiteren Ausbau all jener rechtlichen Formen, die das Interesse von Forschungseinrichtungen sowie von Betrieben und Kombinat an risikohaften Spitzenleistungen merklich stimulieren;
3. die rechtliche Regelung des Gesamtprozesses naturwissenschaftlich-technischer Erkenntnisgewinnung und ihrer Überleitung in die Praxis, die individuelle und kollektive Stimulierung dieses Prozesses und die umfassende Sicherung,

⁸ Vgl. C. Schulze, „Entwicklungstendenzen bei der Hechte- und Pflichten-Gestaltung in der sozialistischen Gesetzgebung der DDR“, Staat und Recht 1984, Heft 5, S. 369.

⁹ A. a. O., S. 373 ff.; vgl. auch H. Hörz/D. Seidel, Humanität und Effektivität - zwei Seltene der wissenschaftlich-technischen Revolution, Berlin 1984, S. 145 ff.

¹⁰ J. Lekschas/W. Loose/J. Renneberg, Verantwortung und Schuld im neuen Strafgesetzbuch, Berlin 1964, S. 16.

¹¹ Auch H.-D. Schulze nimmt in seinem interessanten Beitrag ausdrücklich auf die Rahmenkriterien für ein gerechtfertigtes Risiko Bezug, die vor Jahren entwickelt wurden und die sich im Ganzen als gute Bewertungselemente erwiesen haben.

U Vgl. dazu R. Streich/G. Grützner, a. a. O., S. 230.